4033/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.08.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 12. Juni 2002 unter der Nr. 4010/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzliche Strafandrohungen gegenüber Arbeitnehmerinnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine u.a. ausdrücklich an Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis gerichtete Verwaltungsstrafdrohung enthält § 52 Abs. 1 Z 2 IVm. § 15 Datenschutzgesetz 2000 (Verletzung des Datengeheimnisses). Dieses Delikt ist mit Geldstrafe bis zu 18.890 € zu ahnden.

Für Arbeitnehmer von besonderer Relevanz ist ferner der gerichtliche Straftatbestand des § 51 DSG (Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht). Dieses Delikt ist - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht - vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Der Täter ist allerdings nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen (§ 51 Abs. 2 DSG).

Die genannten Strafbestimmungen sind insofern durch Gemeinschaftsrecht vorgegeben, als Art. 24 der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) bestimmt, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die volle Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, und insbesondere die Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften anzuwenden sind.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Arbeitnehmern kann im übrigen auch durch § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begründet sein.

Darüber hinaus sehen die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Gesetze keine Strafbestimmungen vor, die sich ausdrücklich gegen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen richten. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von sonstigen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Strafbestimmungen betroffen sein können, sofern sich die Strafdrohungen allgemein gegen den Täter richten, ohne auf dessen Stellung im wirtschaftlichen Verkehr abzustellen (Unternehmer, Arbeitnehmer, usw.).

Zu Frage 3:

In folgenden in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Gesetzen sind Mindeststrafen vorgesehen:

Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBI. I Nr. 84/2001: § 64 Abs. 4: 40.000.-

ORF-Gesetz - ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 83/2001: § 38 Abs. 2: € 36.000.-

Wetters sieht § 13 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 65/2002 vor, daß in allen Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG - abgesehen von Organstrafverfügungen - mindestens eine Geldstrafe von € 7,- zu verhängen ist.

Soweit ersichtlich, enthalten europäische Rechtsakte keine verbindlichen Vorgaben für Mindestgeldstrafen in Verwaltungsstrafsachen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

Zu Frage 4:

Die Strafdrohung nach § 64 Abs. 4 (IVm. § 55) Privatfernsehgesetz und nach § 38 Abs. 2 (iVm. § 12) ORF-G richtet sich an den Rundfunkveranstalter, nicht aber an den einzelnen Arbeitnehmer.

Die Strafdrohung des § 7 Abs. 1 Fernseh-Exklusivrechtegesetz richtet sich an Fernsehveranstalter. Eine Begehung durch Arbeitnehmer scheint daher ebenfalls ausgeschlossen.

Zu Frage 5:

Die Frage der Sinnhaftigkeit von Mindeststrafen, die (auch) Arbeitnehmer und ArbeitnehmerInnen treffen können, kann nur jeweils im Einzelfall beurteilt werden. Zwar wird die Androhung von Mindeststrafen zumeist nicht notwendig sein, um ein in der Regel rechtmäßiges Verhalten durchzusetzen. In bestimmten Bereichen kann die Festlegung von Mindeststrafen jedoch erforderlich sein (etwa aus spezial- oder generalpräventiven Gründen).

Zu Frage 6:

Nein.

Zu den Fragen 7 und 8: Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage an den Bundesminister für Justiz (4015/J).